



## **Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt**

vom 27.10.2017

in der Fassung der zweiten Nachtragssatzung

### Präambel

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 140), der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 des Sozialgesetzbuchs VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I 2012, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I 2016, S. 3234), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 28) und der §§ 25 und 30 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) in der Fassung vom 12.12.1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, S. 651) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016; S. 808) wird gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 10.10.2017 folgende Satzung erlassen:

### **Erster Abschnitt - Einleitung**

#### **§ 1**

#### **Satzungszweck**

Kindertagespflege ist eine familienergänzende und –unterstützende Maßnahme zur Förderung der Entwicklung des Kindes bis zum 14. Lebensjahr, vorrangig in den ersten drei Lebensjahren.

Die Förderung von Kindern in Tagespflege ist nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe. Die Stadt Norderstedt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Gesamtverantwortung zur Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagespflege.

Durch diese Satzung wird die in den § 22, 23 und 24 SGB VIII, im KiTaG SH sowie in der KiTaVO SH näher beschriebene Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme für den Bereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe inhaltlich ausgestaltet und geregelt.

### **Zweiter Abschnitt – Betreuung in Kindertagespflege**

#### **§ 2**

#### **Förderung der Kindertagespflege**

Die Aufgaben der Förderung der Kindertagespflege nach § 23 Abs. 1 SGB VIII werden von dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Teile der Aufgaben können nach § 3 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 SGB VIII an einen freien Träger der Jugendhilfe, der für die adäquate Erfüllung dieser qualifiziert ist, übertragen werden.



### **§ 3**

#### **Anerkennung als Kindertagespflegestelle**

1. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheidet über die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII für Personen, die ein Kind oder mehrere Kinder gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen.
2. Geeignet sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Personensorgeberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen, sowie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.  
Die Bereitschaft zu kontinuierlichem fachspezifischen Austausch und Fortbildung wird vorausgesetzt.
3. Die Tagespflege soll entsprechend des § 12 KiTaVO SH entweder im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten geleistet werden. Sie darf in anderen Räumen nur dann geleistet werden, wenn dort ebenfalls eine möglichst familienähnliche Betreuung, Erziehung und Bildung gewährleistet ist.
4. Voraussetzung für die Eignungsfeststellung einer Tagespflegeperson ist
  - a) die Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Tagespflegeperson und eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für diese und – soweit vorhanden – für die Ehe- bzw. Lebenspartner oder –partnerin sowie für weitere Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben, wenn die Betreuung in der Wohnung der Kindertagespflegeperson stattfindet,
  - b) ein Hausbesuch durch Mitarbeiter/innen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bzw. eines freien Trägers der Jugendhilfe, dem die Aufgabe übertragen wurde, nebst Beratungsgespräch,
  - c) Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind (nicht älter als zwei Jahre),
  - d) Nachweis einer Erstbelehrung durch das Gesundheitsamt gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz sowie
  - e) die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundqualifikationsmaßnahme, die den diesbezüglichen Landesrichtlinien über die Grundqualifikation von Kindertagespflegepersonen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI-Curriculum) entspricht.
5. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn das polizeiliche Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson oder von Mitbewohner/innen Straftaten, die mit dem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen (auch nach Jugendschutzgesetz) oder mit Misshandlung von Schutzbefohlenen in Zusammenhang stehen, sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten, Gewaltstraftaten (Körperverletzung, Raub usw.) ausweist. Soweit das Führungszeugnis, Verstöße gegen das Waffengesetz, Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz, Verkehrsdelikte im Zusammenhang mit Alkohol/Drogen, Einstellung wegen Schuldunfähigkeit ausweist, ist die Eignung als Tagespflegestelle kritisch zu prüfen.  
Die Anerkennung als Tagespflegestelle ist ausgeschlossen, wenn sie nach der ärztlichen Bescheinigung nicht in Betracht kommt.



6. Der Hausbesuch dient der Schaffung eines persönlichen Eindrucks von der Tagespflegestelle sowie zur Prüfung der Eignung der Person und der Räumlichkeiten.  
Soweit die Tagespflege nicht in Räumen der Tagespflegestelle, sondern im Haushalt der Personensorgeberechtigten durchgeführt werden soll, entfällt die Prüfung der Räumlichkeiten. Erfolgt die Betreuung in anderen Räumlichkeiten werden diese auf ihre Eignung geprüft.
7. Die Erlaubnis befugt entsprechend des § 13 KiTaVO SH zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern, wobei im Laufe einer Woche nicht mehr als zehn fremde Kinder betreut werden dürfen. Für die Zeit der Teilnahme an der Grundqualifikationsmaßnahme nach Nr. 4 e) kann nach Absolvierung der ersten 50 Unterrichtseinheiten eine zeitlich befristete vorläufige Erlaubnis für die Betreuung von bis zu drei gleichzeitig anwesenden fremden Kindern erteilt werden.
8. Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt, hat sie umgehend den Träger oder den von der Stadt beauftragten freien Träger gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII zu informieren und beim mit diesem abgestimmten weiteren Vorgehen mitzuwirken. Zum Verfahren bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden mit den Kindertagespflegepersonen Vereinbarungen entsprechend § 8 a SGB VIII getroffen.  
Im Falle einer akuten Gefährdung des Kindes (Gefahr im Verzuge) ist unverzüglich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt, zu unterrichten.

#### § 4

##### Voraussetzungen der Förderung

1. Kindertagespflegeplätze werden gem. §§ 23, 24 SGB VIII für Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli gefördert, wenn beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil ihren bzw. seinen ersten Wohnsitz in Norderstedt haben bzw. hat.
2. Darüber hinaus werden Kindertagespflegeplätze für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gefördert, wenn beide Personensorgeberechtigten
  - a) ihren ersten Wohnsitz in Norderstedt haben und
  - b) berufstätig sind, sich in Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder eine berufliche Aus- oder Weiterbildung durchlaufen,
  - c) an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit (§ 16 SGB II) teilnehmen oder
  - d) einen Deutsch-Sprachkurs für Migrantinnen/Migranten oder einen Integrationskurs besuchen und
  - e) die erforderliche Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagsgrundschule (OGGS) nicht sichergestellt ist oder
  - f) das Kind dringliche sozial bedingte oder pädagogische Bedarfe hat.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

#### § 5

##### Laufende Geldleistung

1. Die laufende Geldleistung umfasst



a) den Sachaufwand, insbesondere die Kosten für:

- Pflege,
- Kaltmiete,
- Energie und Wasser, Heizung,
- Freizeitgestaltung, Spiel- und Lernmittel,
- Renovierungen, Ersatz, Ergänzung und Reparatur von Mobiliar,
- Telefon, Porto, Fahrtkosten,
- Fortbildung

pro vereinbarter Förderungsstunde

b) den leistungsgerechten Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen pro vereinbarter Förderungsstunde und

c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

2. Voraussetzungen für die Gewährung der laufenden Geldleistung sind:

a) Vereinbarkeit des Umfangs der Förderung mit dem Kindeswohl, der Umfang beträgt mind. zehn Stunden/Woche an zwei Wochentagen,

b) dass die Kindertagespflegeperson über die Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügt,

c) dass die Kindertagespflegeperson in schriftlicher oder elektronischer Form die Daten aller betreuten Kinder gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 KiTaG übermittelt hat und

d) dass die Tagespflegeperson mitgeteilt hat, an welchen Tagen sie keine Leistung angeboten hat (Ausfallzeiten) und ob die Voraussetzungen der Beendigung der Förderung des Kindes gem. § 5 Nr. 6 vorliegen.

3. Die Höhe der laufenden Geldleistung pro vereinbarter Förderungsstunde und betreutem Kind beträgt:

a) für den Sachaufwand:

aa) 1,10 €, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagesperson geleistet wird,

bb) 1,33 € wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird und

cc) 0,06 €, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.

b) für den Anerkennungsbetrag:

aa) 4,73 € oder



- bb) 5,05 €, wenn die Kindertagespflegeperson nachweist, dass sie vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege in einem qualifizierten Lehrgang mit mindestens 300 Unterrichtsstunden erworben hat oder über eine pädagogische Berufsausbildung verfügt.
4. Wenn die Kindertagespflegeperson
- a) ein Kind, das zu Beginn des Monats den neunten Lebensmonat noch nicht vollendet hat, oder
- b) ein Kind mit Behinderung oder ein von Behinderung bedrohtes Kind, für das der örtliche Träger aufgrund des zusätzlichen Betreuungsaufwands unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder der Hilfeplanung nach dem SGB VIII sowie der Zusammensetzung der geförderten Kinder einen entsprechenden Bedarf festgestellt hat und sie die Zahl der gleichzeitig geförderten Kinder ausgehend von der Kinderzahl laut Kindertagespflegeerlaubnis um ein Kind verringert, wird
- a) der Anerkennungsbetrag verdoppelt und
- b) der Sachaufwand erhöht auf
- aa) 2,08 € wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson geleistet wird,
- bb) 2,54 €, wenn die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird,
- cc) 0,12 €, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern geleistet wird.
5. Die jährliche Pauschale zur Unfallversicherung entspricht dem Mindestjahresbeitrag für eine selbständige Tagespflegeperson in der gesetzlichen Unfallversicherung. Hinsichtlich der Beurteilung, welche Aufwendungen zur Alterssicherung als angemessen anzuerkennen sind, orientiert sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe am monatlichen Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung. Hiervon wird die Hälfte übernommen, soweit die Entstehung dieser Kosten nachgewiesen wird. Hinsichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung wird der zu zahlende Monatsbeitrag für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung regelmäßig als angemessen angesehen, soweit die Beitragshöhe ausschließlich aus den Einkünften aus der Tagespflegetätigkeit errechnet wurde. Hiervon wird ebenfalls die Hälfte übernommen, soweit die Entstehung dieser Kosten nachgewiesen wird.
6. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt bis zur Beendigung der Förderung des Kindes auch für Zeiten, in denen das Kind die angebotene Leistung nicht nutzt. Die Förderung gilt als beendet, wenn
- a) das Kind ohne vorherige Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als vier Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt,
- b) das Kind mit vorheriger Benachrichtigung der Kindertagespflegeperson länger als sechs Wochen in Folge die Leistung nicht nutzt, ohne dass ein triftiger Grund glaubhaft gemacht wird, oder
- c) das Kind die Leistung länger als acht Wochen in Folge nicht nutzt, es sei denn, der örtliche Träger sieht zur Vermeidung unbilliger Härten von der Beendigung der Förderung ab.
7. Die Kindertagespflegeperson darf von den Personensorgeberechtigten keine zusätzlichen Elternbeiträge verlangen, welche über die in dieser Satzung normierte laufende



Geldleistung hinausgeht. Kosten für eine Mittagsverpflegung sowie Auslagen für Ausflüge sind zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson gesondert abzurechnen. Entgegen Satz 1 verlangte Elternbeiträge werden auf die laufende Geldleistung angerechnet.

8. Findet die Betreuung des Kindes durch Personen statt, die mit dem Kind in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt sind, erfolgt keine Förderung durch eine Geldleistung.

## **§ 6**

### **Förderungsumfang**

1. Die Höhe der monatlichen laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII bemisst sich nach den je Woche erforderlichen Betreuungsstunden.
2. Die laufende Geldleistung wird maximal bis zu einer Betreuungsdauer von 50 Stunden wöchentlich gewährt. Bei einer geringeren Betreuungszeit verringert es sich stundenanteilig. Tatsächlich höhere Pflegegeldforderungen werden nicht berücksichtigt.
3. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ermittelt anhand der Angaben der Personensorgeberechtigten die je Woche erforderliche Betreuungsdauer für das Tagespflegekind. Für Kinder von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum auf den Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden 31. Juli braucht ein wöchentlicher Betreuungsbedarf von bis zu 25 Stunden von den Personensorgeberechtigten nicht nachgewiesen zu werden. Zur Gewöhnung an die Tagespflege kann Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres auf Antrag der Personensorgeberechtigten für eine Dauer von bis zu vier Wochen eine Betreuung bis zu 25 Wochenstunden als Eingewöhnungszeit gewährt werden. Bei Folgeanträgen erfolgt keine Prüfung der erforderlichen Betreuungsdauer, soweit keine Erhöhung zum vorherigen Bewilligungszeitraum beantragt wird.

## **§ 7**

### **Antragsverfahren und Zahlweise**

1. Die Gewährung einer laufenden Geldleistung erfolgt auf Antrag der Kindertagespflegeperson und der Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten haben die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung der Notwendigkeit und einer eventuellen Kostenbeteiligung umgehend der Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen. Die Kindertagespflegepersonen bestätigen den Betreuungsbeginn und den -umfang.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, erfolgt die Bewilligung in der Regel für ein Jahr. Folgeanträge sind bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich.
3. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, über die eigenen Ausfallzeiten Nachweise zu führen und diese monatlich zum 10. des Folgemonats bei dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzureichen. In diesem Nachweis sind die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson zu konkretisieren. Werden diese Nachweise nicht vorgelegt, kann die Geldleistung zurückgefordert werden.
4. Die Förderung beginnt mit dem ersten Tag der Kindertagesbetreuung, rückwirkend jedoch frühestens ab dem Monat in dem der Antrag bei der Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe eingegangen ist.
5. Die Förderung wird der Kindertagespflegeperson bis zum 05. eines jeden Monats überwiesen.

## **§ 8**



### **Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten**

1. Die Personensorgeberechtigten werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) herangezogen. Die Heranziehung zu den Kosten der Tagespflege nach § 23 SGB VIII erfolgt gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII durch Festsetzung eines Kostenbeitrages. Die Staffelung des Kostenbeitrags (§ 90 Abs. 3 SGB VIII) erfolgt gemäß § 14 dieser Satzung. Der Kostenbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten als zumutbarer Eigenanteil an die Stadt Norderstedt zu erstatten.
2. Die Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten wird wie folgt einkommensunabhängig begrenzt:
  - a) Bei einer Betreuungszeit von 38 – 50 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Ganztagsbetreuung gelten,
  - b) bei einer Betreuungszeit von 30 – 37 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Dreivierteltagsbetreuung gelten,
  - c) bei einer Betreuungszeit von 20 – 29 Stunden wöchentlich auf die Regelgebühren gem. § 8 a der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt, die für eine Halbtagsbetreuung gelten,
  - d) und bei einer Betreuungszeit von unter 20 Stunden wöchentlich auf den auf volle Euro aufgerundeten Beitrag, der sich anteilig von dem Elternbeitrag errechnet, welcher für eine Betreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich erhoben wird.

Soweit sich dadurch im Einzelfall ein monatlicher Kostenbeitrag errechnet, der für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Maximalbetrag von 7,21 € monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde und für ältere Kinder einen Maximalbetrag von 5,66 € monatlich pro wöchentlicher Betreuungsstunde übersteigt, wird der jeweilige Maximalbetrag als Kostenbeitrag erhoben.

### **§ 9**

gestrichen

### **§ 10**

#### **Vertretung**

1. Die Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert maximal fünf Freihalteplätze bei Kindertagespflegepersonen, die nur bis zu vier Kinder am Tag gleichzeitig betreuen, und bei
  - a) kurzfristiger Erkrankung,
  - b) ansteckender Krankheit eines Mitglieds im Haushalt,
  - c) besonderen persönlichen Gründen (z.B. Todesfall in der Familie) oder,
  - d) Fortbildung (max. zwei Tage pro Jahr)einer anderen Kindertagespflegeperson kurzfristig Kinder, für die keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, aufnehmen. Hierfür erhalten sie, unabhängig, ob der Freihalteplatz belegt ist oder nicht, 205 € pro Monat. Bei Belegung des Platzes erfolgt die Zahlung der laufenden Geldleistung für das zusätzlich betreute Kind maximal für 10 Tage am Stück.



2. Für die Dauer einer mehr als zehn Tage andauernden Vertretung nach § 23 Abs. 4 SGB VIII durch andere Kindertagespflegepersonen wird die Betreuung weitergezahlt. Die Vergütung der Vertretung hat die Kindertagespflegeperson sicherzustellen. Eine zusätzliche Förderung über diese Satzung hinaus ist nicht möglich.

#### **§ 11**

### **Beginn und Ende der Tagespflege**

Die Tagespflege soll möglichst zum Anfang eines Monats beginnen und zum Monatsende beendet werden. Personensorgeberechtigte und Tagespflegestelle sollen eine 4-wöchige Kündigungsfrist zum Monatsende vereinbaren.

Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe ist eine fristlose Kündigung möglich.

#### **§ 12**

### **Mitwirkungspflichten**

1. Sowohl die Personensorgeberechtigten als auch die Kindertagespflegeperson unterliegen der Mitwirkungspflicht aus §§ 60 ff. des Sozialgesetzbuches I (SGB I). Sie sind verpflichtet, jede Änderung im Tagespflegeverhältnis unverzüglich dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für

- a) Wohnortwechsel,
- b) Änderung im Betreuungsumfang und
- c) Beendigung der Betreuung.

Eine unterlassene Mitteilung dieser Änderungen kann zu einer unverzüglichen Beendigung der Förderung der Tagespflege und zu einer Rückzahlungsverpflichtung der Personensorgeberechtigten führen.

2. Für die Abwicklung der Landesfinanzierung ist es erforderlich, dass die betreuten Kinder in der landesweiten Kita-Datenbank erfasst werden. Hierfür ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet alle notwendigen Angaben dem örtlichen Träger öffentlicher Jugendhilfe gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 KiTaG zu übermitteln.

#### **§ 13**

### **Härtefallregelung**

In besonderen belastenden familiären Situationen, die sich negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken können, können auf gesonderten Antrag im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung mit Zustimmung der Leitung des Fachbereichs Kindertagesstätten von dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen werden.

### **Dritter Abschnitt - Sozialstaffel**

#### **§ 14**

### **Sozialstaffel nach Einkommensgruppen**

Der Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen wird in der Satzung der Stadt Norderstedt zur Bildung einer Sozialstaffel der Stadt Norderstedt für die Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege geregelt.

#### **§ 15**



gestrichen

§ 16

gestrichen

§ 17

gestrichen

#### **Vierter Abschnitt - Schlussbestimmungen**

§ 18

##### **Datenschutzklausel**

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung und die Speicherung von Daten ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch VIII, aus dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen, insbesondere aus § 25 Abs. 3, und aus dieser Satzung. Es werden nur die Daten erhoben und gespeichert, die im Zusammenhang mit der Förderung der Kindertagespflege und deren Inanspruchnahme sowie der Gebührenerhebung notwendig sind. Die Daten werden in einem zweckmäßigen EDV-Verfahren gespeichert. Eine Weitergabe von Daten erfolgt ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen nicht. Ausgenommen ist der Zahlungsverkehr mit der Buchhaltung.

§ 19

##### **In-Kraft-Treten<sup>1</sup>**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen im Wortlaut zu berichten.

Norderstedt, den 27.10.2017

Stadt Norderstedt  
In Vertretung  
gez.  
Thomas Bosse  
Erster Stadtrat

---

<sup>1</sup> In Krafttreten und Ausfertigungsdatum der Ursprungssatzung